

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Alhena Bepflanzungssysteme GmbH**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Diese AGB regeln sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Alhena Bepflanzungssysteme GmbH (Unternehmerin) und dem Auftraggeber. Sie gelten für Planung, Beratung, Herstellung, Lieferung und Montage von Bepflanzungssystemen sowie Nebenleistungen. Abweichende Bedingungen gelten nur bei schriftlicher Anerkennung.

### **Art. 2 Angebote, Planungsaufwand und Beratung**

Offerten sind 30 Tage gültig. Eine Plananpassung ist kostenfrei; ab der zweiten Anpassung wird ein Planungsaufwand von CHF 300 verrechnet, welcher bei Auftrag innert 30 Tagen angerechnet wird. Beratungen vor Ort werden mit CHF 400 pauschal verrechnet und bei Auftrag vollständig angerechnet.

### **Art. 3 Vertragsabschluss**

Der Vertrag kommt durch unterzeichnete Auftragsbestätigung oder bestätigende Annahmeerklärung per E-Mail zustande. Die Produktion beginnt nach Eingang der vereinbarten Akontozahlung.

### **Art. 4 Vertragsart / SIA**

Soweit nicht anders vereinbart, gelten Verträge als gemischte Liefer- und Werkverträge gemäss Art. 363 ff. OR. Eine Abwicklung nach SIA-Norm 118 oder individueller Werkvertrag erfolgt nur auf Wunsch des Auftraggebers und gegen eine Bearbeitungsgebühr von CHF 600.

### **Art. 5 Preise und Regie**

Alle Preise verstehen sich in CHF exkl. MwSt. Zusatzleistungen werden nach Aufwand verrechnet. Regietarif: CHF 100 pro Stunde je Monteur. Fahrzeugpauschale: CHF 150 pro Anfahrt.

### **Art. 6 Zahlungsbedingungen**

60% Akonto bei Auftragserteilung, 40% Restzahlung innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug ist die Unternehmerin berechtigt, Arbeiten einzustellen oder Lieferungen zurückzubehalten. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nur bei anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### **Art. 7 Montagevoraussetzungen**

Montage setzt voraus: befahrbare Zufahrt, freier Zugang, geeigneter Untergrund, bauseitiger Stromanschluss, Baustellensicherung und Reinigung bauseits. Nicht vorhandene Voraussetzungen führen zu Mehrkosten. Ein Lift muss für Materialtransport geeignet dimensioniert sein.

### **Art. 8 Vermassung**

Vom Auftraggeber gelieferte Masse gelten als verbindlich. Für Mehrkosten aufgrund falscher Angaben haftet der Auftraggeber. Erfolgt ein Aufmass durch die Unternehmerin vor Ort, sind diese Masse massgebend.

### **Art. 9 Tragfähigkeit / Untergrund / Dachterrassen**

Bepflanzungssysteme erzeugen erhebliche Flächen- und Punktlasten. Die Tragfähigkeit ist durch eine fachkundige Person zu prüfen. Split gilt nicht als geeigneter Untergrund. Bei Montage auf Dachhaut oder nicht geeigneten Untergründen erfolgt diese nur nach schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers. Die Prüfung der Tragfähigkeit von Terrassenbelägen obliegt dem Auftraggeber bzw. dessen Fachplanern. Übermässiges Gefälle oder ungeeignete Konstruktion können zu Mehrkosten oder Unmöglichkeit der Montage führen.

## **Art. 10 Lieferung, Verpackung und Lagerung**

Die Lieferung erfolgt bis Bordsteinkante an eine befahrbare Adresse, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sonderverpackung oder Lagerung werden separat verrechnet. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen des Auftraggebers, kann die Ware auf dessen Rechnung und Gefahr eingelagert und verrechnet werden. Getrennte Liefer- und Montageterminen führen zu zusätzlichem Anfahrtsaufwand.

## **Art. 11 Abnahme**

Mit Unterzeichnung des Lieferscheins gilt das Werk als abgenommen, sofern keine wesentlichen Mängel vermerkt sind.

## **Art. 12 Mängelrüge und Gewährleistung**

Offensichtliche Mängel sind innerhalb 7 Tagen schriftlich zu melden, möglichst mit Fotodokumentation. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Mängelhaftung beträgt 24 Monate ab Abnahme. Nicht als Mangel gelten natürliche Materialeigenschaften, Farbveränderungen und normale Abnutzung.

## **Art. 12a Holz als Naturprodukt**

Holz ist ein natürlicher Werkstoff. Quell- und Schwindbewegungen, Rissbildungen, Harzaustritte, Farbveränderungen, Verwerfungen sowie witterungsbedingte Veränderungen können auftreten und stellen keinen Mangel dar, sofern die Gebrauchstauglichkeit nicht wesentlich beeinträchtigt ist. Pflege- und Unterhaltsarbeiten (z.B. Ölen/Lasieren) liegen in der Verantwortung des Auftraggebers, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

## **Art. 13 Dünger und Nutzung**

Bei Verwendung ungeeigneter oder aggressiver Dünger entfällt die Gewährleistung, sofern der Schaden darauf zurückzuführen ist.

## **Art. 14 Elektrische Wasserpumpen / Sicherheit**

Herstelleranleitungen sind zwingend einzuhalten. Pumpen dürfen nicht trockenlaufen. Vor Arbeiten sind Geräte spannungsfrei zu schalten. Der Betrieb darf nur an fachgerecht installierter Stromversorgung mit Fehlerstromschutz erfolgen. Anschlussarbeiten sind durch Fachpersonen auszuführen. Bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften besteht keine Haftung im gesetzlich zulässigen Umfang.

## **Art. 14a Kalkhaltiges Wasser / Pflegepflicht**

Kalkhaltiges Wasser kann die Leistung von Wasserpumpen und Brunnenspielen beeinträchtigen. Kalkablagerungen an Pumpen, Leitungen, Düsen sowie an sichtbaren Oberflächen des Systems stellen keinen Mangel dar. Kalk kann materialangreifend wirken und Oberflächen langfristig beschädigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, regelmässige Pflege- und Entkalkungsarbeiten gemäss Hersteller- bzw. Pflegehinweisen vorzunehmen. Schäden oder Funktionsbeeinträchtigungen, die auf unterlassene Pflege oder kalkbedingte Ablagerungen zurückzuführen sind, fallen nicht unter die Gewährleistung, soweit gesetzlich zulässig.

## **Art. 15 Haftung**

Die Unternehmerin haftet für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Personenschäden gemäss Gesetz. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung soweit zulässig auf den Auftragswert begrenzt. Folgeschäden werden im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

## **Art. 16 Rücktritt / Storno**

Bei Rücktritt nach Vertragsabschluss hat der Auftraggeber den entstandenen Aufwand zu ersetzen. Bei Sonderanfertigungen beträgt der Mindestschaden 20% des Auftragswertes.

## **Art. 17 Eigentumsvorbehalt**

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Unternehmerin.

## **Art. 18 Bildmaterial / Datenschutz**

Bildaufnahmen werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet und können jederzeit widerrufen werden.

## **Art. 19 Gerichtsstand**

Es gilt Schweizer Recht. Für Geschäftskunden ist Gerichtsstand Wil SG; für Konsumenten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.